

Reglement

Über die Benützung des Festzeltes der Gemeinde Tegerfelden

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Es steht folgende Infrastruktur zur Verfügung:
- Festzelt (10m x 15m / 10m x 10x / 5m x 10m)
- Verankerungsmaterial

**Benützung,
Infrastruktur**

Art. 2

Die unter Art. 1 aufgeführte Infrastruktur kann für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe durch Vereine, Organisationen und Private benutzt werden. Bei Terminkollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde Tegerfelden Vorrang.

**Vorrang der
Gemeinde**

Art. 3

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die Benützung des Festzeltes.

**Bewilligungs-
erteilung**

Gesuche müssen mit dem entsprechenden Formular, das auf der Gemeindekanzlei bezogen werden kann, schriftlich und mindestens 2 Monate im Voraus eingereicht werden unter Angabe der zu benützenden Infrastruktur.

**Form der
Gesuche**

Art. 4

Der Veranstalter hat selbst für den Transport an den Bestimmungsort und zurück zu sorgen. Er haftet auch für allfällige Transportschäden.

**Lagerung,
Transport**

Art. 5

Das Aufstellung und Abräumen des Festzeltes ist Sache des Veranstalters. Er hat dafür zu sorgen, dass genügend Personal zur Verfügung steht. Der Veranstalter wird durch den Abwart Heinz Deppeler (beim Start und während des Aufstellens) unterstützt.

**Aufstellen,
Abräumen**

Art. 6

Das Festzelt ist sicher und fachgemäss zu verankern. Im humusierten oder durchlässigen Bodenbereich sind sämtliche Stützen mit Stahldornen zu verankern. Bei festen Bodenbelägen (Teerbeläge, Beton usw.) sind die Fussplatten mit den Schrauben und Dübeln zu fixieren. Die Pfosten müssen mit je 750 kg (Belastung oder Verankerung) gesichert werden.

Verankerung

Art. 7

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für **alle Schäden**, die sie oder Drittpersonen am Festzelt sowie dem übrigen Mobiliar verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind sofort dem Abwart zu melden.

**Beschädigungen
Haftung
Meldepflicht**

Art. 8

Der Abschluss einer Sach- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters, ebenso der Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitz).

Versicherung

Art. 9

Die Miete richtet sich nach beiliegendem Gebührentarif. Der Gemeinderat kann die Hinterlegung eines Depots verlangen.

**Gebühren,
Depot**

Art. 10

Über eine allfällige unentgeltliche oder reduzierte Benützung entscheidet der Gemeinderat. Die Entschädigung für den Abwart ist in jedem Fall zu entrichten.

**Unentgeltliche,
reduzierte
Benützung**

2. ABWART

Art. 11

Der Gemeinderat ernennt einen Abwart für das Festzelt und legt die Entschädigung fest.

**Ernennung,
Entschädigung**

Art. 12

Dem Abwart werden folgende Pflichten übertragen:

- Herausgabe des Festzeltes an die Benutzer, die eine schriftliche Bewilligung vorlegen können.
- Anleitung bei der Montage und Demontage des Festzeltes.
- Kontrolle des Zeltes und des Zusatzmaterials auf Vollständigkeit
- Erstellen eines Rapportes, wenn Defekte oder Mängel wahrgenommen werden.

Pflichten

Art. 13

Der Abwart erstellt eine Inventarliste, welche er ständig nachführt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist Meldung an dem Gemeinderat zu erstatten.

Inventarliste

Art. 14

Der Abwart wird durch den Veranstalter wie folgt entschädigt:

Entschädigung

- MO-FR, Fr. 35.-- / h
- SA-SO, Fr. 50.-- / h

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Den Benützern des Festzeltes, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, kann der Gemeinderat eine weitere Bewilligung verweigern.

**Verweigerung
der Bewilligung**

Art. 16

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat ab 1. September 2014 in Kraft gesetzt. Er kann es jederzeit wieder ändern oder ergänzen.

Inkraftsetzung

Tegerfelden, 17. November 2014

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann:



Peter Hauenstein

Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Huser

Gebührentarif

zum Benützungsgreglement des Festzeltes der Gemeinde Tegerfelden

Festzelt:

	Vereine	Private Veranstalter
Pro Anlass (1 Wochenende)	gratis	Fr. 600.00

Die Rechnungsstellung dieser Entschädigung folgt durch die Gemeinde. In der Benützungsggebühr ist die Entschädigung des Abwärts für das Aufstellen und Abräumen nicht eingerechnet.

Dieser Tarif hat Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Benützungsgreglementes.

Tegerfelden, 17. November 2014

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann:



Peter Hauenstein

Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Huser